

Gartenordnung

1. Wege und Parkplatz

- 1.1 Die Wege innerhalb der Vereinsanlage sind von den jeweiligen Anliegern sauber zu halten und zu pflegen. Verunreinigungen mit Erde, Mist u.ä. sind zu entfernen. Die Erneuerung des Belages wird von den Anliegern durchgeführt.
Die Materialien beschafft der Verein.
- 1.2 Wege ohne Anlieger werden von den Vereinsmitgliedern unter Anrechnung von Pflichtstunden sauber gehalten. Die Erneuerung des Belages wird bei Arbeitseinsätzen durchgeführt.
- 1.3 Der Parkplatz wird im Rahmen von Pflichtstunden durch beauftragte Mitglieder bzw. bei den Arbeitseinsätzen sauber gehalten. Die Anlieger der Pflegeflächen am Parkplatz haben 0,5 m des Parkplatzes, gerechnet von der Kante ihrer Pflegeflächen, sauber zuhalten, um ein schnelles Einwachsen von Unkraut zu verhindern.

2. Pflegeflächen

- 2.1 Gehölzflächen werden gegen Stundengutschrift von den Vereinsmitgliedern gepflegt. Die jährliche Gutschrift beträgt 1 Stunde für 6 m².
Die Gehölzflächen sind unter Beachtung bestehender Vorschriften ganzjährig sauber zu halten und von Zeit zu Zeit auszulichten. Dazu sind ganze Äste am Boden abzuschneiden, um einer Verwilderung entgegen zu wirken.
Der Vorstand ist berechtigt, für schwer zu pflegende Flächen die Stundengutschrift zu erhöhen.
- 2.2 Staudenflächen sind als Vorgärten entlang der Wege von den jeweiligen Anliegern zu pflegen. Die jährliche Gutschrift beträgt 1 Stunde für 3 m². Diese Flächen sind ganzjährig sauber zu halten.

3. Hecken

- 3.1 Die Begrenzung der Gärten innerhalb des Außenzaunes erfolgt ausschließlich mit geschnittenen oder freiwachsenden Hecken. Diese Gehölze sind durch die Mitglieder zu pflegen.
Freiwachsende Hecken werden wie Gehölzflächen behandelt. Die Hecken benötigen jährlich zwei strenge Schnitte, um nicht zu verkahlen.
- 3.2 Jeder Garten hat eine L-Form als Hecke zu pflegen.
- 3.3 Einfriedungen zu den Gemeinschaftsflächen und zu den angrenzenden Kleingärten, dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Ausgenommen sind davon Rankbögen über Gartentoren, Rankgerüste und Sichtschutzblenden innerhalb des Kleingartens.

4. Spielplatz

- 4.1 Der Spielplatz wird von Mitgliedern des Vereins gepflegt und überwacht. Die Rasenpflege ist so vorzunehmen, dass Unkräuter nicht ausblühen
- 4.2 Der Zustand der Spielgeräte, des Sandkasten und der Bänke ist regelmäßig zu kontrollieren.

5. Sonstiges

- 5.1 Die Umgestaltung von Gemeinschaftsflächen, die Entfernung oder Umsetzung von Hecken und Gehölzen ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand gestattet.
- 5.2 Entstandene Schäden durch:
 - falsche Anwendung von Herbiziden;
 - unsachgemäße oder unterlassene Pflege;
 - unerlaubte Entfernung von Gehölzen;
 - Nichtbeachtung von Gesetzen und Vorschriftensind vom Verursacher zu beheben.

- 5.3 Bei der Gestaltung der Rabatten (Vorgärten) dürfen die Maße (2 m x Breite des Gartens) nicht verändert werden. Es kann nur eine der Gestaltungsmöglichkeiten, Gehölz- oder Staudenrabatte, angerechnet werden.
Das Pflanzen von Bäumen ist in den Rabatten nicht gestattet.
Bei Mischrabatten wird der Stundensatz der Gehölzfläche angerechnet (1 Stunden für 6 m²). Die Pflanzabstände sind einzuhalten. Das betrifft auch die Abstände zum Außenzaun.
- 5.4 Anträge zur Veränderung von Gemeinschaftsflächen und zur Errichtung von Gewächshäusern sind beim Vorstand schriftlich in doppelter Ausfertigung und mit Lageskizze einzureichen.
- 5.5 Bauliche Veränderungen in den Kleingärten obliegen der Genehmigungspflicht.
- 5.6 Die Gartenparzelle ist mit der Gartennummer am Gartentor zu kennzeichnen.

Diese Gartenordnung tritt zusammen mit der Vereinsordnung am 28.10.2000. in Kraft.